

Beschluss zu LSG-NRW-2018-003-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de,
vertreten durch

■ P1 ■ und

■ P3 ■,

— Antragsgegnerin, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2018-003-H,

wegen

Antrag auf Feststellung betreffend die Mitgliedschaft des Antragstellers im Kreisverband Duisburg hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen am 01.05.2018 entschieden:

1. Die Bestellung von ■ P1 ■ und ■ P3 ■ als Prozesspfleger der Antragsgegnerin vom 15.04.2018 wird aufrechterhalten. Die Bestellung von ■ P2 ■ wird widerrufen.
2. Schriftsätze werden auch dem Vorstand der Antragsgegnerin und dem Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen zugestellt.
3. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum 17.05.2018 für Stellungnahmen gesetzt.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt, festzustellen, dass er Mitglied der Antragsgegnerin ist und nicht rechtmäßig aus dieser ausgeschlossen wurde.

Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 01.04.2018 eröffnet. Gleichzeitig stellte das Gericht Nachfragen an die Beteiligten und den Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen zur Handlungsfähigkeit des Vorstandes der Antragsgegnerin und dessen Vertretung.

Der Antragsteller teilte am 12.04.2018 mit, dass der Vorstand der Antragsgegnerin handlungsunfähig sei. Weiter beantragte er, schriftlich zu verhandeln. Der Vorstand der Antragsgegnerin und der Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen äußerten sich nicht.

Da Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Vorstandes der Antragsgegnerin und dessen Vertretung vorlagen, bestellte das Gericht mit Beschluss vom 15.04.2018 in analoger Anwendung von § 57 Abs. 1

- 1 / 2 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

| | | | | |
|------------------|----------------------|-------------------------|--------------------|-----------------|
| Sandra Scheck | Karsten Nerdinger | Melano Gärtner | Christian Degen | Stefan Kupke |
| Ersatzrichter | Richter | Vorsitzender Richter | Richter | Ersatzrichter |

ZPO den (ehemaligen) Vorsitzenden des Antragsgegners **■ P1 ■**, den Beisitzer im Landesvorstand Nordrhein-Westfalen **■ P2 ■** und den Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen **■ P3 ■** als Prozesspfleger der Antragsgegnerin und forderte die Bestellten auf, die Annahme bis zum 26.04.2018 zu erklären.

Der als Prozesspfleger Bestellte **■ P1 ■** erklärte am 21.04.2018, dass er die Bestellung annehme.

Der als Prozesspfleger Bestellte **■ P3 ■** erklärte am 27.04.2018, dass der Landesverband für alle Prozesse gegen den Kreisverband zuständig sei. Der Landesvorstand habe ihn bereits zwei Wochen zuvor als Vertreter bestellt; die entsprechende Mitteilung an das Schiedsgericht sei jedoch auf Grund eines Adressfehlers nicht angekommen.

II. Gründe

1.

Die Gründe für die Bestellung eines Prozesspflegers nach § 57 Abs. 1 ZPO liegen weiterhin vor.

Es bestehen begründete Zweifel an der Prozessfähigkeit des Vorstandes der Antragsgegnerin. Ein satzungsmäßiger Vertreter ist aus den Satzungen der Antragsgegnerin, der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen und der Piratenpartei Deutschland und dem Parteiengesetz nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Landesverband Nordrhein-Westfalen die Antragsgegnerin vertritt. Eine derartige Vertretung ist zwar in Satzungen verschiedener Gebietsverbände vorgesehen¹ und in anderen Parteien einheitlich vorgeschrieben², den Satzungen der Antragsgegnerin und der übergeordneten Verbände sind solche Regelungen jedoch fremd.

Das Vorliegen der obigen Gründe ist für die Bestellung auch ausreichend. Die Bestellung von Prozesspflegern dient der Sicherung der ordnungsgemäßen Vertretung der Antragsgegnerin. Daher ist die Bestellung auch dann angezeigt, wenn ein Organ sich als zur Vertretung berechtigt ansieht, an dieser Berechtigung jedoch begründete Zweifel bestehen.

III. Rechtsmittelbelehrung und rechtliche Hinweise

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Die Prozesspfleger vertreten den Antragsgegner im Verfahren wie Vertreter nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen

¹vgl. § 6b Abs. 10 S. 2 Satzung der Piratenpartei Rhein-Erft

²vgl. § 11 Abs. 4 S. 2 Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands